§. 48. (Bulfevollftredung in ben Niegbrauch.), "Bon bemjenigen Bermogen, an welchem ber Schuldner nur den Niegbrauch hat, kann lediglich die Rugung als Gegenstand ber Bulfevollftreckung in Unfpruch genommen werben, und auch diefe nur in foweit, als nicht davon die Roften zu beftreiten find, welche der Rugnießer auf die Erhaltung der Sache felbit gu ver= Wird insonderheit die dem Schuldner menden ichuldig ift. gebuhrende Rugung bes Wermogens feiner Chefrau ober feiner Rinder vom Glaubiger angesprochen, fo ift im erfteren Falle jum Unterhalte ber Frau, bafern felbige nicht noch anberes, bem Niegbrauche bes Schuldners nicht unterworfenes Bermogen befist, und im zweiten Falle unter gleicher Boraussehung zum Unterhalte ber Rinder, ein hinreichendes Quantum auszusegen, welches das Gericht mit Rudficht auf den Betrag bes Bermogens, ben Stand ber Perfonen, und bie etwa fonft ju beachtenden Berhaltniffe zu bestimmen hat."

Wird mit der nach dem Borfchlag der Deputation belieb= ten Beranderung fur die Worte Zeile 4 und 5 bes zweiten Gages: "bafern felbige nicht noch anderes dem Diegbrauche des Schuldners nicht unterworfenes Bermogen befigt" folgenbe ju fegen: "in foweit folder nicht burch die Rugungen andern bem Diegbrauthe bes Schuldners nicht unterworfenen Bermos gens berfelben gededt ift" einhellig genehmigt.

(Sulfsvollftredung in das Inventaris um.) "Wenn die Sulfsvollftredung in bas bei einem Landgute porhandene Bieb, Schiff und Geschirr und in die Borrathe gefchehen foll, fo ift fie nur auf diejenigen Gegenftande ju beschranfen, welche bei Bewirthschaftung des Guts entbehrt werden fonnen. Es find jedoch in diefer Beziehung die Ginwendungen des Schuldners abzuwarten, und wenn die Entbehrlichkeit einzelner Gegenstande einem Bedenten unterlieget, das Gutachten Gach: berftandiger einzuziehen."

0. 50. (Sicherung ber abgepfandeten Mobilien.) "Go oft die Bulfe in Mobilien vollftrecht wird, find je: besmal die abgepfandeten Sachen fogleich an Drt und Stelle genau aufzuzeichnen und in ficheren Gewahrlam zu bringen. Sie können vom Gericht in öffentliche Verwahrung genommen, ober einer Privatperson gur Aufbewahrung übergeben, ober auch an dem Orte, wo fie fich befinden, unter gerichtliches Siegel ge:

legt werben." 6.51. (Berfahren bei Ginfpruchen dritter Derfonen.) "Wird bei Bollziehung ber Auspfandung eine in Des Schuldners Gewahrsam befindliche Sache von einer dritten Perfon als Eigenthum in Unfpruch genommen, fo ift die Beichlagnahme diefer Sache zu unterlaffen, wenn a) bas Gigenthums: recht bes Dritten fofort burch eine Urfunde nachgewiesen wird welche entweder bes Unerkenntniffes nicht bedarf, ober von bem bei der Auspfandung etwa gegenwartigen Glaubiger als acht anerkannt wird; oder wenn b) die Sache ihrer Beschaffenheit ober ben Berhaltniffen nach muthmaglich jum Gebrauche bes Intervenienten bestimmt ift. Muger Diefen Fallen ift, ber Ginwendung eines Dritten ungeachtet, mit Beichlagnahme ber von ibm in Unfpruch genommenen Sache, in Ermangelung anderer eben fo tauglicher Befriedigungsmittel ju verfahren. - Dit Beraußerung berfelben ift jedoch wenigstens viergebn Tage lang angufteben, binnen welcher Frift ber Intervenient bas behaup: tete Recht an der Gache, bei Berluft beffelben, burch ein fchluffi: ges Borbringen zu verfolgen hat. Ueber biefes Borbringen bat Das Gericht Die Betheiligten nach Borfchrift ber Prozeggefete gu boren und fodann felbft gu enticheiben. Bei geringfügigen Gegenstanden, ober, wenn fur bas Unführen bes Dritten großere i berung aufgeben und andere Befriedigungsmittel mablen, ober

Babricheinlichkeit vorhanden ift, fann berfelbe auch fofort gur eidlichen Beftartung des von ihm behaupteten Rechts gelaffen merben."

(Bulfevollftredung in Forberungen.) "Berlangt der Glaubiger feine Befriedigung aus einer bem Schuldner guftebenden Forderung, fo hat er, dem Bericht an: Bugeigen, morin felbige überhaupt bestehe, bei mem fie gu erbeben fet, und wie viel fie feines Wiffens betrage."

Diese Paragraphen werben ohne Diskuffion unberandert

einstimmig angenommen.

§. 53. "Nach biefer Ungeige bat bas Gericht bem angege= benen Schuldner des Berurtheilten fchriftlich aufzulegen, daß er bis auf weitere gerichtliche Unordnung von bem Betrage feiner Schuld, bei Bermeidung nochmaliger Erftattung, an feinen Glaubiger, oder deffen Bevollmachtigten ober Ceffionar, menn die Ceffion ihm nicht vor Behandigung der Auflage bekannt morden, Nichts ausgahlen oder abliefern, vielmehr diefen Schuldbes trag, ober boch fo viel davon, als ju Tilgung ber ausgeklagten Schuld feines Glaubigers erforderlich ift, jur Berfallzeit des Gangen oder der junachft gahlbaren Theile beim Bollftredungs: gericht niederlegen folle. Bugleich ift berfelbe zu bedeuten, etmaige Erinnerungen gegen die getroffene Unordnung binnen 8 Tagen dem Gericht mitzutheilen. Diefe Berfugung ift ohne allen Bergug dem Schuldner juguftellen, oder, dafern berfelbe einem andern Gericht unterworfen ift, mittels Ersuchungsichreis bens an diefes Gericht abzufenden, welches fodann die Ginhandigung fofort zu bewerkstelligen hat."

Wird nach bem Gutachten ber Deputation, wonach fur bie Borte: "ober beffen Bevollmachtigten ober Ceffionar" gefett wird: "ober beffen Ceffionar ober beren Bevollmachtigte", allgemein genehmigt.

§. 54. "Dem Berurtheilten felbft hat bas Gericht gleich= zeitig anzudeuten, daß er fich jeder Berfügung über die als Bulfegegenstand angegebene Forberung enthalte, auch die etwa barüber vorhandenen und in feinem Befit befindlichen Urkunden, bei Bermeibung gerichtlicher Wegnahme berfelben, in einer gu bestimmenden furgen Frift an das Gericht abgebe."

§. 55. "Durch Einhandigung der Berfügung an den Schuloner des Berurtheilten (g. 53.) erlangt der obsiegende Theil an der in Befchlag genommenen Forderung daffilbe Recht, welches ihm gufteben murbe, wenn fein Schuldner ihm felbige jum Bebuf ber Befriedigung freiwillig abgetreten hatte."

6. 56. "Ift die Forderung eine hopothekarische, fo hat bas Gericht zugleich dafitr zu forgen, bag die Ungabe berfelben gum Bulfsgegenstande im Berpfandungsbuche angemerkt werbe. Durch diefe Sandlung der juftandigen Sypothetenbehorde geht das mit ber Forderung verbundene Unterpfanderecht auf ben

Daraus ju befriedigenden Glaubiger über."

6. 57. "Wenn die angegebene Forderung entweder gar nicht, ober boch nicht in bem bezeichneten Umfange befteht, ober wenn fie icon vor Erlaffung bes Berbots mit Bormiffen Des Schuldners einem Undern abgegeben ober verpfandet worden ift; gleichwohl aber ber Schuldner dies binnen der ibm jum Borbringen feiner Einwendungen gefesten Friff (f. 53.) anzuzeigen unterlagt; fo wird er smar hierdurch ber Ginreden, melche ibm binfichtlich des Unfpruchs felbft jufteben, nicht verluftig; er baftet jedoch fur den vergeblichen Roftenaufwand, den etwa jene Un: terlaffung zur Folge hat."

5. 58. "Bringt ber Schuloner Ginwendungen vor, fo bat bas Gericht fie beiden Parteien mitzutheilen und dem obfiegenben Theile ce ju überlaffen, ob berfelbe ben Unfpruch an die For-